

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **51 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Halle II, in welcher die Erzeugnisse der Textilindustrie ausgestellt sind, dürfte vermutlich das besondere Interesse der Dessinateure, Disponenten und Créateurs erwecken.

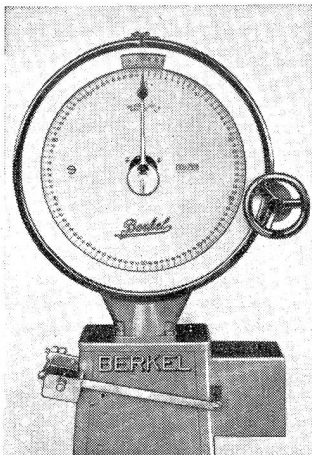
Techniker und Betriebsleiter seien sodann noch auf die Ausstellungen der nachstehend erwähnten Firmen aufmerksam gemacht.

Brown Boveri an der Mustermesse in Basel. Die Ausstellung der AG. Brown Boveri & Cie., Baden, Stand Nr. 1342, Halle V wird Textilfachleuten zweifellos manche nützliche Anregung für Verbesserungen im eigenen Betrieb bieten.

Hier sei insbesondere auf die Drehstrom-Nebenschluß-Kommutator-Motoren kleiner Leistung hingewiesen, von denen verschiedene Größen und Ausführungen gezeigt werden. Ein tropfwassergeschützter Motor Typ PNa für 8,5 kW, 1850 - 750 U/min, versehen mit elektrischer Bürstensteuerung für Fernregulierung, wird in Verbindung mit einem Schnellparallel-Schaltapparat im Betrieb vorgeführt. Es ist jedermann Gelegenheit geboten, sich an Ort und Stelle von der schnellen, bequemen und zuverlässigen Regulierung dieser Motoren zu überzeugen. Motoren in gekapselter, außengekühlter Bauart, Typ PNUa, die in einigen Größen ausgestellt sind, eignen sich speziell für feuchte oder staubige Betriebe, wie Färbereien, Zementfabriken usw.

Die Neukonstruktion entspricht einem starken Bedürfnis nach einem rein elektrisch bequem und stufenlos regulierbaren Motor für unzählige kleine, in den verschiedenen Industrien benützte Arbeitsmaschinen mit geringem Kraftbedarf. Sie haben sich bereits sehr gut eingeführt und finden mit großem Erfolge Verwendung beim Antrieb von Zettelmaschinen, Färberei- und Stoffveredelungsmaschinen aller Art, Drehbänke, Schleifmaschinen, Druckerpressen, Gummimaschinen usw. Die Motoren werden für Leistungen von 0,75 kW an aufwärts und für Drehzahlregelbereiche von 1:2,5 bis 1:12 geliefert.

In der Halle III, Stand 811, begegnet man der Firma AG. van BERKEL's Patent & Co., Zürich. Der technische Leiter des Textil-Fabrikations-Betriebes wird, wenn er den Stand dieser Firma betrachtet, erkennen, daß sich ihm Möglichkeiten bieten, die Fabrikation straffer zu



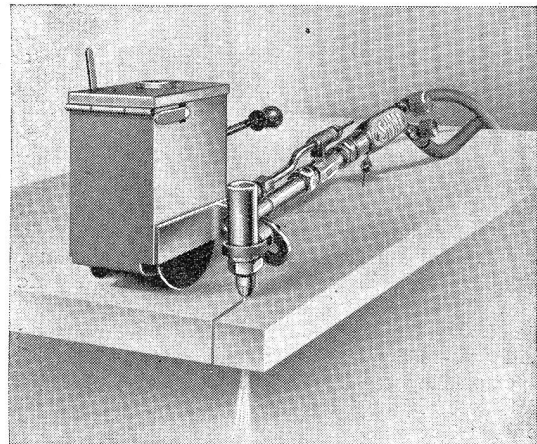
Elektro-optische BERKEL-Waage in Betrieb in einer Wirkwarenfabrik

überwachen durch Verwendung entsprechender Spezialwaagen. Da gibt es solche für die Garnkontrolle, Materialprüfung, Laboratorien, Tarierung, Packung, Mischung usw.

Aber auch für Laden und Magazineinrichtungen finden sich geeignete Waagen. Aus der reichhaltigen Schau sei ein Bild aufgeführt:

Besonders beachtenswert ist die Tatsache, daß dieser Stand eindrucklich veranschaulicht, wie die ganze Produktion der Firma BERKEL auf höchste Vollendung und zweckmäßige Anpassung eingestellt ist. Interessant ist ferner die Fülle ausgeklügelter Spezialgeräte zu besichtigen, die an ihrem Platz unentbehrliche Dienste zu leisten imstande sind.

Die Sauerstoff-Wasserstoff-Werke AG. Luzern (SWWL) werden auch dieses Jahr ihre neuesten Autogengeräte am Stand Nr. 1611, Halle VI ausstellen und einen Auskunftsdienst über alle Fragen der autogenen Metallbearbeitung organisieren, sowie das Schweißen aller Metalle demonstrieren.



Halbautomatische autogene Schneidvorrichtung

Mittelpunkt der ausgestellten Autogengeräte bildet der Einhandbrenner SWWL 200, der in Industrie und Gewerbe so großen Anklang gefunden und sich als Autogenwerkzeug hervorragend bewährt hat. Dieser Brenner wird in verschiedenen Formen nach besonderen Ansprüchen der Industrie und des Handwerkes hergestellt. Der ovale, der Hand sich vollständig anschmiegende Griff und seine Ausführung in Aluminium erleichtern die Schweißarbeit in starkem Maße. Schneideinsätze für dünne und dicke Materialien, ein Spezialzirkel, Ausklink- und Nietenschnittdüsen vervollständigen das Werkzeug.

Der Kleinbrenner „Uno“ mit Einsätzen zum Schweißen der feinsten Bleche von Zink, Aluminium und Blei findet schon weite Verbreitung. Der dazu passende Schneideinsatz für dünne Bleche bis hinunter auf 1 mm und ein Spezialzirkel ergänzen ihn zu einem geschätzten Werkzeug. Es lohnt sich, am Stand der SWWL zu verweilen, um sich Aufschluß über die zweckmäßige Ausstattung von Groß- und Kleinbetrieben mit modernen Azetylen-Sauerstoffanlagen und -geräten geben zu lassen.

Handelsnachrichten

Clearingverkehr der Schweiz mit dem Auslande. Im 28. Bericht des Bundesrates vom 9. März 1944 an die Bundesversammlung über die dem Ausland gegenüber getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen gibt die Behörde Auskunft über den Stand des Clearingverkehrs, der ja auch für die schweizerische Textilindustrie eine maßgebende Rolle spielt.

Was Deutschland anbetrifft, so wird hervorgehoben, daß in den abgelaufenen zehn Jahren die Auszahlungen an schweizerische Gläubiger den Betrag von rund 4460 Millionen erreicht hätten. Durch die Wiederaufnahme der Ausfuhr infolge des Abschlusses der neuen deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 24. März 1944, wird diese Summe rasch eine weitere Vergrößerung er-

fahren. Im Verkehr mit Frankreich ist der Clearingrückstand derart angewachsen, daß der Bundesrat nunmehr, zur Erleichterung der Einfuhr aus Frankreich, die Ausfuhr nach diesem Lande mit einer Prämie belasten mußte. Der Verkehr mit Dänemark wickelt sich in zufriedenstellender Weise ab, und im neuesten Abkommen konnte eine weitere gegenseitige Steigerung des Warenaustausches vorgesehen werden. Der Clearingstand mit der Slowakei ist für dieses Land günstig, was die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse erleichtert. Der Bericht bemerkt allerdings, daß der Bezug verschiedener slowakischer Waren wegen zu hoher Preise auf Schwierigkeiten gestoßen sei, deren Ueberbrückung nur durch eine Inanspruchnahme der im Prämienfonds verfügbaren Mittel möglich wurde. Auch für die schweizerische Ausfuhr hätten sich nicht alle Erwartungen erfüllt, worüber die Textilindustrie besonders Bescheid weiß! Eine völlige Aenderung trat seit Herbst 1943 im Verkehr mit Italien ein. Die Einfuhr aus diesem Lande schmolz rasch zusammen und setzte sich im wesentlichen aus Waren zusammen, die schon früher beschafft und bezahlt worden waren, oder die für die Besetzungsbehörden kein besonderes Interesse boten. Die schweizerische Ausfuhr kam infolgedessen praktisch zum Stillstand. Im Verkehr mit Ungarn mußte auf eine Steigerung der ungarischen Lieferungen Bedacht genommen werden. Es ist dies durch Wiederaufnahme der ungarischen Getreidesendungen gelungen, und es konnte infolgedessen auch die schweizerische Ausfuhr nach Ungarn eine Förderung erfahren. Vom Waren- und Zahlungsverkehr mit Rumänien meldet der Bericht, daß dieser in angemessenem Rahmen aufrecht erhalten werden konnte. Dies trifft aber auf die schweizerische Textilindustrie nicht zu, da Rumänien die Erteilung von Einfuhrbewilligungen im Rahmen der vereinbarten Kontingente verweigert. Auch mit der Türkei stößt die Durchführung der getroffenen Abmachungen auf Hindernisse, da die gemäß Vereinbarung der Schweiz im Clearing zugestandene Aktivität erreicht ist und die türkischen Behörden infolgedessen keine Ausfuhrbewilligungen mehr erteilen. Der Verkehr mit diesem Lande kann in der Hauptsache nur noch auf dem Kompensationswege abgewickelt werden. Im Clearingstand mit Bulgarien endlich ist, entgegen den gehegten Erwartungen, keine Besserung eingetreten und es kommen noch Transportschwierigkeiten hinzu. Auch bei diesem Lande wird daher die Ausfuhr nur noch auf dem Wege von Privatkompensationen und unter gewissen Bedingungen zugelassen.

Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. Nach langwierigen Unterhandlungen ist am 24. März 1944 zwischen einer schweizerischen und deutschen Delegation ein neues Wirtschaftsabkommen unterzeichnet worden, das bis zum 30. Juni Gültigkeit hat und den gegenseitigen Warenaustausch für das erste Halbjahr 1944 regelt.

In der neuen Vereinbarung sind die technischen Grundlagen für die Abwicklung des Transfers im wesentlichen unverändert beibehalten worden, was bedeutet, daß das System der Transfergarantie des Bundes aufrecht erhalten bleibt. Kontingente, innerhalb deren der Bund die Transfergarantie für schweizerische Warenlieferungen übernimmt, sind den zuständigen Behörden und Kontingentsverwaltungsstellen überwiesen worden; die letzteren und damit auch die Kontingentsverwaltungsstelle der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, werden den beteiligten Ausfuhrfirmen die Kontingente für das erste Halbjahr 1944 zur Verfügung stellen. Was die Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgewebe anbetrifft, so sind noch Unterhandlungen mit einer deutschen Einkaufs-Delegation vorgesehen.

Wirtschaftsabkommen mit Schweden. Die Unterhandlungen mit einer schwedischen Delegation haben am 17. März 1944 in Bern zum Abschluß einer neuen Vereinbarung über den gegenseitigen schweizerisch-schwedischen Warenaustausch im laufenden Jahr geführt. Angesichts

der bedeutenden schwedischen Lieferungen in die Schweiz, wird voraussichtlich auch die Ausfuhr schweizerischer Textilerzeugnisse nach Schweden dem Vorjahr gegenüber eine Vergrößerung erfahren. Einer solchen Entwicklung stellen allerdings die von Schweden festgesetzten Höchstpreise gewisse Schwierigkeiten entgegen, doch ist es in den neuen Verhandlungen gelungen, wenigstens verschiedene Härten auszumerzen. Schweden steht aber auf dem Standpunkt, daß es Waren lieber in bedeutenden Mengen als zu hohen Preisen kaufen will! Ueber die neuen Höchstpreise sind die beteiligten Textilfirmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Regelung der Ausfuhr von Textilwaren nach Iran. Im Anschluß an die Ausführungen in der Märznummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ ist zu melden, daß die Unterhandlungen zwischen der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements und der Schweizerischen Nationalbank einerseits und den an der Ausfuhr nach Iran beteiligten Berufsverbänden unter Leitung des Vorortes andererseits nunmehr zu einer Regelung geführt haben, die in den nächsten Tagen in Kraft treten wird. Dabei wird für die Ausfuhr von Textilwaren nach Iran vom 1. März 1944 an unter gewissen Bedingungen ein monatliches Kontingent von 2,5 Millionen Franken eröffnet, wobei das bereits bestehende monatliche Dollarübernahmekontingent von Fr. 250 000.—, das auch noch erhöht werden soll, nicht berührt wird. Für diese zusätzliche Ausfuhr übernimmt der Bund die Gewährleistung bis zu 75% des Rechnungswertes, während die verbleibenden 25% als „Selbstbehalt“ von der Ausfuhrfirma gestundet werden müssen. Die unter die neue Ordnung fallenden Geschäfte dürfen nur noch in USA-Dollars getätigt werden. Für die Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung in der Presse und auf die Anweisungen der Behörden und Berufsverbände verwiesen. So hat die Handelsabteilung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 3. April unter der Ueberschrift „Ausfuhr nach Iran, Irak und Arabien“ die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens veröffentlicht und mitgeteilt, daß, soweit es sich um Gewebe handelt, die Gesuche um Erteilung von Kontingentszertifikaten, gleichzeitig mit den Ausfuhrgesuchen, den zuständigen Fachverbänden (Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft, Verband Schweiz. Garnhändler- und Gewebe-Exporteure, St. Gallen, Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, Zürich) einzureichen seien. Die Geschäftsstellen dieser Verbände werden den beteiligten Firmen noch nähere Aufschlüsse übermitteln.

Verband der Seidenstoff- und Samtfabrikanten Deutschlands. Die Geschäftsleitung des Verbandes der Seidenstoff- und Samtfabrikanten Deutschlands in Krefeld teilt mit, daß durch Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe der Textilindustrie, nunmehr ab 1. April 1944 auch für den Bereich der Seiden- und Samtindustrie die Einführung der Einheitsbedingung der deutschen Textilindustrie verfügt worden sei. In den andern Zweigen der deutschen Textilindustrie ist die sog. Einheitskondition schon viel früher verwirklicht worden. Damit treten, vom 1. April 1944 an die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands, die seit einigen Jahrzehnten den Verkehr in Seiden, Kunstseiden-, Zellwoll- und Samtgeweben des Deutschen Reiches geregelt hatten, außer Kraft.

Als wesentliche Neuerung ist die Aenderung von Zahlungsziel und Skonto zu nennen. Bei Barzahlung innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum, wird ein Skonto (Eil-Skonto) von 3% bewilligt. Bei Rechnungen vom 1. bis 15. des Monats und Zahlung am 15. des nächsten Monats stellt sich der Skonto auf 2%; Zahlung am 15. des übernächsten Monats erfolgt netto Kassa.

Für die Kleiderstoffe sind noch verschiedene Zusatzbestimmungen getroffen worden, die sich u. a. auf die Verpflichtung des Käufers beziehen, bei Vertragsabschluß die erforderlichen Anweisungen über Farbe, Breite, Qualität und ähnliche Verhältnisse zu erteilen; allenfalls steht

